# JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

**HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT**

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

**ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE**

AM 13. JUNI 1936 UM $12^{30}$ UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

**Karl Sieg**

---

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsreferendar Gerhard Tochtermann
Herr Gerichtsreferendar Kurt Siebert
Herr stud. jur. Martin Köppen

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

217

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die auf Grund einer Betriebsordnung vom Führer des Betriebes verhängte Buße ist Disziplinarstrafe, nicht Vertragsstrafe.
2. Täter eines Meineiddelikts kann auch der Eidesunfähige sein, sofern er strafmündig ist.
3. Wenn der Beklagte während des Rechtsstreits dem Kläger die Aufrechnung erklärt, wird die Gegenforderung rechtshängig.
4. Die Bestimmung des § 128 HGB., wonach die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft den Gläubigern gesamtschuldnerisch haften, findet auch Anwendung, wenn Gläubiger ein Gesellschafter ist, es sei denn, es handle sich um Forderungen aus § 110 HGB.
5. Der Arbeitsvertrag muß für das künftige Recht seine Bedeutung behalten.